

EINGESANGEN

9 - NOV. 2018

Häusliche Betreuung 1

**LANDRATSAMT
ORTENAUKEIS**



Landratsamt Ortenaukreis - Postfach 19 60 - 77609 Offenburg

Nachbarschaftshilfe Schutterwald e.V.
Frau Hannelore Macher
Kirchstraße 9
77746 Schutterwald

Dezernat 3

Sozialplanung
Badstraße 20 – 77652 Offenburg

Servicezeiten: Mo. - Fr. 08:30 - 12:00 Uhr
Do. 13:00 - 18:00 Uhr

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: 3.1/H/
Unsere Nachricht vom:

Bearbeiter: Herr Hail
Zimmer: 160 A
Telefon: 0781 805 1339
Telefax: 0781 805 1480
E-Mail: anskar.hail@ortenaukreis.de

Datum: 06.11.2018

Anerkennung eines Angebotes zur Unterstützung im Alltag nach § 45a Elftes Sozialgesetzbuch (SGB XI) und der Unterstützungsangebote-Verordnung Baden-Württemberg (UstA-VO BW) vom 17. Januar 2017

hier: Betreuungs- und Entlastungsangebot im häuslichen Bereich – Häuslicher Besuchsdienst für Menschen mit einem allgemeinen oder besonderen Betreuungsbedarf

Sehr geehrte Frau Macher,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 18.09.2018 haben Sie für Ihr Angebot „Betreuungs- und Entlastungsangebot im häuslichen Bereich – Häuslicher Besuchsdienst für Menschen mit einem allgemeinen oder besonderen Betreuungsbedarf“ einen Antrag auf Anerkennung als Angebot zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI gestellt.

Aufgrund ihres Antrages ergeht folgender

Bescheid

Ihr Angebot „Betreuungs- und Entlastungsangebot im häuslichen Bereich – Häuslicher Besuchsdienst für Menschen mit einem allgemeinen oder besonderen Betreuungsbedarf“ in Schutterwald wird im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Ortenaukreises ab 06.11.2018 als Angebot

Landratsamt Ortenaukreis
Postfach 19 60, 77609 Offenburg
Badstraße 20, 77652 Offenburg
E-Mail: landratsamt@ortenaukreis.de

USt-IdNr. DE 14 25 81 768
Gläubiger-Identifikationsnummer DE04LRA00000095345

Telefon
Zentrale 0781 805 0
Telefax 0781 805 1211
www.ortenaukreis.de
Sparkasse Offenburg
Volksbank in der Ortenau

Allgemeine Servicezeiten
Montag bis Freitag 08:30 – 12:00 Uhr
Donnerstag 13:00 – 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung
IBAN DE 80 6645 0050 0000 0205 45
IBAN DE 66 6649 0000 0000 9877 00

BIC: SOLADES10FG
BIC: GENODE610G1



zur Unterstützung im Alltag nach § 45 a SGB XI i.V.m. §§ 6, 10 der Verordnung der Landesregierung über die Anerkennung der Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45a Absatz 3 SGB XI „zur Förderung ehrenamtlicher Strukturen und Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen und Versorgungskonzepte nach § 45c Absatz 7 SGB XI“ anerkannt.

Die Anerkennung erfolgt mit der Auflage, dass erstmalig bis zum 30. April 2019, danach zum 30.04. eines jeden Jahres, beim Ortenaukreis ein Tätigkeitsbericht über den Vorjahreszeitraum sowie eine Erklärung nach § 11 Absatz 4 UstA-VO für das laufende Jahr eingereicht werden.

Die Entscheidung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

Begründung:

Bei der vorgelegten Konzeption handelt es sich um ein fachlich sinnvolles Angebot im Sinne von § 2 UstA-VO mit folgender Zielsetzung: Die stundenweise Betreuung und Beaufsichtigung von Pflegebedürftigen zur Entlastung der pflegenden Angehörigen, Betreuung und Aktivierung von demenziell erkrankten Menschen sowie Entlastung im Haushalt.

Die Voraussetzungen für die Anerkennung als Angebot zur Unterstützung im Alltag nach § 10 UstA-VO liegen nach Maßgabe der von Ihnen gemachten Angaben vor.

Wesentliche Änderungen sind der Anerkennungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Nach § 10 Abs. 1 Nr.6 UstA-VO haben Sie sich verpflichtet, bis zum 30.04. eines jeden Jahres einen formularmäßigen Tätigkeitsbericht über den Vorjahreszeitraum vorzulegen.

Mit gleicher Frist sind Sie gem. § 11 Abs.4 UstA-VO verpflichtet, eine Erklärung für das laufende Jahr zu erstellen mit Auskunft über die zu erwartende Zahl der Nutzenden, die Art der zu übernehmenden Unterstützungen, einer Übersicht über die eingesetzten Kräfte, die Maßnahmen der regelmäßigen Qualitätssicherung und die durchgeführten (geplanten) Fortbildungs- und Schulungsmaßnahmen.

Außerdem ist durch ausdrückliche Erklärung zu bestätigen, dass die Anerkennungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen.

Rechtsgrundlage des Widerrufsvorbehalts sind § 6 UstA-VO und § 32 SGB X.

Hinweise

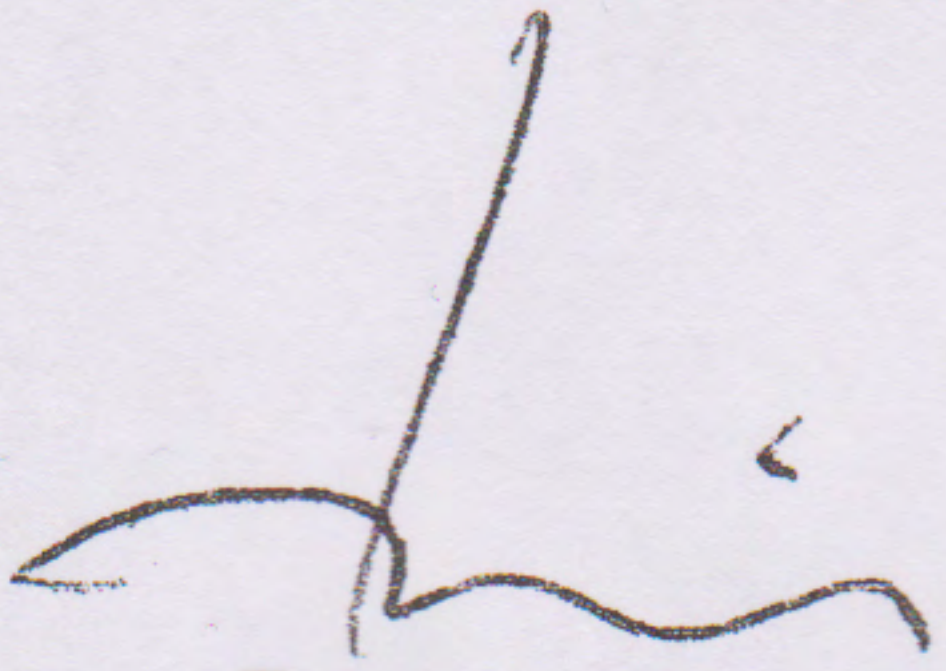
Der Anerkennungsbehörde ist auf Verlangen Auskunft über das bereitgestellte Angebot zu geben. Sie kann gem. § 11 Abs. 5 UstA-VO vor Ort prüfen, ob die Voraussetzungen nach § 10 UstA-VO erfüllt sind. Die Anerkennung begründet keinen Anspruch auf öffentliche Förderung. Die Landesverbände der Pflegekassen, der Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. sowie das Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg werden über die Anerkennung sowie gegebenenfalls deren Rücknahme oder Widerruf informiert.

Mit der Anerkennung wird das Angebot in eine öffentlich zugängliche Übersicht aufgenommen, die insbesondere die Bezeichnung und Kontaktdaten der Angebote, deren Zielgruppen, sowie Art, Inhalt, Umfang und Preis beinhaltet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Ortenaukreis, Badstraße 20 in 77652 Offenburg erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Benz
Dezernent